

Bundesland

Wien

Kurztitel

Bekämpfung von Kartoffelzystennematoden

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 34/2010

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 4

Inkrafttretensdatum

01.07.2010

Außerkrafttretensdatum

01.01.2022

Index

50/30 Landeskultur, Natur- und Landschaftsschutz

Text

§ 4. (1) Bei Feldern, auf denen Pflanzkartoffeln oder die in Anhang I Nummer 1 der Richtlinie 2007/33/EG genannten Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt sind, angepflanzt oder gelagert werden sollen, hat die gemäß § 3 Abs. 1 vorzunehmende amtliche Untersuchung die in Anhang II der Richtlinie 2007/33/EG vorgesehene Probenahme und vorgesehenen Tests auf Kartoffelzystennematoden zu umfassen.

(2) Bei Feldern, auf denen die in Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2007/33/EG genannten Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt sind, angepflanzt oder gelagert werden sollen, hat die gemäß § 3 Abs. 1 vorzunehmende amtliche Untersuchung die in Anhang II der Richtlinie 2007/33/EG vorgesehene Probenahme und vorgesehenen Tests auf Kartoffelzystennematoden oder die in Anhang III Abschnitt I der Richtlinie 2007/33/EG vorgesehene Überprüfung zu umfassen.

Im RIS seit

16.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Gesetzesnummer

20000235

Dokumentnummer

LWI40004394